

### § 17 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einspruchsfrist

(1) Der Wahlausschuss hat über die Wahl eine Niederschrift für den Seelsorgebereich zu erstellen. Das Ergebnis ist noch am Wahltag, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag dem Diözesanrat per Fax oder E-Mail mitzuteilen.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag für die Dauer einer Woche das Wahlergebnis durch Aushang.

(3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer/eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlausschuss hat Wahlanfechtungen mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

## V. Schlussbestimmungen

### § 18 Bekanntgabe

(1) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie der/des Vorsitzenden und des Vorstandes sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sendet zeitnah, mindestens innerhalb einer Woche, den Wahlbericht über den Diözesanrat an den Erzbischof.

(3) Die/der Vorsitzende des PGR teilt innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung dem Erzbischof über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, der/des Vorsitzenden und des Vorstandes) mit. Diese Daten leitet der Diözesanrat auch an den zuständigen Stadt-Kreiskatholikenrat/Dekanatsrat weiter.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 01.01.2009 (Amtsblatt 2009, Nr. 3) außer Kraft.

Köln, den 17. Juni 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 146 Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen

Köln, den 9. Juli 2013

#### 1. Prämissen

Der Pfarrer kann nach der Abgabe des Votums des Pfarrgemeinderates gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 17. Juni 2013 – PGR-Satzung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, im selben Heft) in bestimmten Wohnbezirken, in Stadtteilen, Dörfern, Pfarrgemeinden und Teilgemeinden Ortsausschüsse einrichten. Diese haben die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu entwickeln und zu organisieren. Ortsausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen pastoralen, sozialen und politischen Handelns des Pfarrgemeinderates. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind für die Ortsausschüsse bindend (vgl. § 10 PGR-Satzung).

#### 2. Aufgaben

- (1) Die Ortsausschüsse koordinieren kirchliche Aktivitäten, die primär auf den jeweiligen Ort bezogen sind.
- (2) Sofern es aufgrund der sozialen und politischen Gegebenheiten sinnvoll ist, nehmen die Ortsausschüsse im Auftrage des Pfarrgemeinderates ortsbezogene gesellschaftspolitische Aufgaben wahr.
- (3) Die Ortsausschüsse können an der Entwicklung des Pasto-

ralkonzeptes mitwirken, indem sie die ortsspezifischen pastoralen und gesellschaftlichen Herausforderungen analysieren und beschreiben.

- (4) Ebenso können die Ortsausschüsse an der Umsetzung des Pastoralkonzeptes durch Übernahme bestimmter Aufgabebereiche mitwirken, die im Pastoralkonzept festgelegt werden.

#### 3. Mitglieder

- (1) Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 2 Abs. 5 der PGR-Satzung die Zahl der Mitglieder der Ortsausschüsse fest.
- (2) Der Pfarrgemeinderat benennt eines seiner gewählten oder berufenen Mitglieder als Ansprechpartner/in für jeden Ortsausschuss. Diese Person ist geborenes Mitglied im Ortsausschuss.
- (3) Unabhängig davon kann der Pfarrer ein oder mehrere Mitglieder des Pastoralteams als Mitglieder für die Ortsausschüsse benennen.

#### 4. Verfahren zur Besetzung der Ortsausschüsse

Zur Besetzung von Ortsausschüssen bestehen folgende Möglichkeiten:

##### 4.1. Berufung

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 8 Abs. 2 der PGR-Satzung).

#### 4.2. Wahl auf einer Ortsversammlung

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden auf einer Ortsversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarrgemeinderat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl der Ortsausschüsse, dieser erarbeitet ein angemessenes Wahlverfahren und leitet dieses.

#### 4.3. Wahl analog der Pfarrgemeinderatswahl

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden von den wahlberechtigten Katholiken eines jeweils genau umschriebenen territorialen Bereichs zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarrgemeinderat gewählt. Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarrgemeinderatswahl.

### 5. Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

- (1) Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates finden auf Einladung des geborenen Mitglieds (gem. Ziffer 3.2) die konstituierenden Sitzungen der Ortsausschüsse statt.
- (2) Die Ortsausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte eine Leitung.
- (3) Diese kann von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden. Die Leitung steht dem Ortsausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarrgemeinderat Sorge.
- (4) Der Ortsausschuss kann eigene Regelungen zu Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift treffen oder die für den Pfarrgemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechend anwenden. Gibt sich der Ortsausschuss eine eigene Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.
- (5) Öffentliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Pfarrgemeinderates. Bei Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des Pfarrers erforderlich.

#### Nr. 147 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2013 – Ergebnis der Wahl

Köln, den 17. Juli 2013

Bei der Wahl zur Regional-KODA NW am 16.07.2013 kam es zu folgendem Ergebnis:

In 5152 gültigen Wahlbriefen befanden sich 33 ungültige Stimmzettel. Mit den gültigen Stimmzetteln wurden 12.932 Stimmen abgegeben.

Es wurden gewählt:

Frau Helga Tillmann mit 2489 Stimmen (Gruppe 5),  
Herr Michael Meichsner mit 2275 Stimmen (Gruppe 2) und  
Frau Maria-Theresia Moritz mit 1644 Stimmen (Gruppe 3)

Ersatzmitglieder sind nach Stimmen:

Frau Angelika Grünwald mit 2223 Stimmen (Gruppe 5),  
Herr Wilhelm Gerber mit 1368 Stimmen (Gruppe 4),  
Herr Michael Steinert mit 1059 Stimmen (Gruppe 4),  
Herr Eckhard Isenberg mit 1015 Stimmen (Gruppe 1) und  
Herr Damian Holuschia mit 859 Stimmen (Gruppe 3).

Ihr Nachrücken richtet sich nach § 14 iVm § 10 Absatz 1 der Wahlordnung.

Die Wahl kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Anfechtung richtet sich nach § 11 der Wahlordnung.

Das Büro des Wahlvorstandes wird unter folgender Anschrift geführt:

Wahlvorstand für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2013, Generalvikariat, 50606 Köln.

Wir danken allen Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Kandidatur und wünschen den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten alles Gute und Gottes Segen für ihre Arbeit in der Regional-KODA NW.

Der Wahlvorstand  
Dr. Irena Klepper (EGV) – Vorsitzende,  
Diakon Michael Linden (EGV) – Stellvertretender Vorsitzender,  
Paul Adams (Rendantur Rheinbach),  
Matthias Haarmann (Seelsorgebereichskirchenmusiker im Kirchengemeindeverband Kreuz-Köln-Nord),  
Wilbert Schmitz (EGV).

#### Nr. 148 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin in Troisdorf

Köln, den 18. Juli 2013

Gemäß § 19 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 werden hiermit

- a. Herr Pfarrer Peter Orth zum Vermögensverwalter und
- b. Frau Ingeborg Kötter zur stellv. Vermögensverwalterin  
(Postanschrift –Hippolytusstr. 43, 53840 Troisdorf)

bestellt.

Die Staatsbehörde hat am 16. Juli 2013 der Bestellung zugestimmt.